



NR. 250 | 27.04.2016

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Gebührenordnung

der Folkwang Universität der Künste

vom 06.04.2016



Aufgrund der § 2 Absatz 4 KunstHG des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) und des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 01.04.2006, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
- § 2 Erhebung von Gasthörerinnen- und Gasthörerbeiträgen; Weiterbildungsbeitrag
- § 3 Eignungsprüfungsgebühr
- § 4 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren
- § 5 Rückerstattung
- § 6 Härtefallregelung
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1**

**Zweck und Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Erhebung von Gasthörerinnen- und Gasthörerbeiträgen sowie von Beiträgen für die Teilnahme an einem weiterbildenden Studium und an einem weiterbildenden Masterstudiengang. Weiter regelt diese Ordnung die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung für die Aufnahme des Studiums an der Folkwang Universität der Künste (Eignungsprüfungsgebühr) sowie die Erhebung von Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren.

Die aktuelle Höhe der Beiträge und Gebühren nach dieser Ordnung wird auf der Webseite der Folkwang Universität der Künste öffentlich bekannt gegeben.

**§ 2**

**Erhebung von Gasthörerinnen- und Gasthörerbeiträgen;  
Weiterbildungsbeitrag**

(1) Die Folkwang Universität der Künste erhebt für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 10 der Einschreibungsordnung der Folkwang Universität der Künste vom 19.12.2014 einen allgemeinen Gasthörerinnen- und Gasthörerbeitrag. Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer wird vom Nachweis der Entrichtung des Beitrages abhängig gemacht.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer am weiterbildenden Studium gemäß § 12 Abs. 4 Einschreibungsordnung, § 54 Abs. 2 und 4 KunstHG mit dem Status „Gasthörerinnen und Gasthörer in der Weiterbildung“ haben einen besonderen Gasthörerbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, ergibt. Der besondere Gasthörerbeitrag wird für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festgesetzt. Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer in der Weiterbildung wird vom Nachweis der Entrichtung des Beitrags abhängig gemacht.

(3) Für das Studium eines weiterbildenden Masterstudiengangs im Sinne des § 12 Abs. 2 Einschreibungsordnung, § 54 Abs. 3 KunstHG wird ein Weiterbildungsbeitrag erhoben, dessen Höhe sich aus den voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ergibt. Der Weiterbildungsbeitrag wird für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festgesetzt. Die Einschreibung als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender wird vom Nachweis der Entrichtung des Beitrags abhängig gemacht.

### **§ 3**

#### **Eignungsprüfungsgebühr**

(1) Für die Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung sowie der besonderen künstlerischen Begabung wird jeweils eine Gebühr für den Erstantrag und jeden Folgeantrag bei einer mehrfachen Bewerbung erhoben.

(2) Die Eignungsprüfungsgebühr ist mit Stellung des Bewerbungsantrags fällig und zu entrichten.

(3) Die Hochschule kann von der Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an der Eignungsprüfung für bestimmte Studiengänge absehen.

### **§ 4**

#### **Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren**

(1) Die Folkwang Universität der Künste erhebt eine Ausfertigungsgebühr

- a) anlässlich der Ausfertigung einer Zweitschrift des Studierendenausweises bzw. der Folkwang Card (Chipkarte) und
- b) anlässlich der Ausfertigung einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses, einer Urkunde, eines Transcript of Records oder eines Diploma Supplement über die Verleihung eines akademischen Grades.

(2) Anlässlich der verspätet beantragten Einschreibung, Beurlaubung oder Rückmeldung wird eine



Verspätungsgebühr erhoben.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren nach Abs. 1 dieser Vorschrift entsteht mit der Stellung des Antrags auf Vornahme der Amtshandlung. Die Ausfertigungsgebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.

Die Verspätungsgebühren nach Abs. 2 entstehen mit Ablauf der von der Hochschule festgelegten Fristen und Zahlungstermine. Sie werden mit ihrer Entstehung fällig.

#### **§ 5**

##### **Rückerstattung**

Wird die Zulassung oder Einschreibung versagt oder findet die Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit statt, wird ein etwaig erteilter Beitrags- und Gebührenbescheid gegenstandslos; eine bereits gezahlte Gebühr oder ein bereits entrichteter Beitrag ist zu erstatten.

#### **§ 6**

##### **Härtefallregelung**

Von der Erhebung des allgemeinen Gasthörerinnen- und Gasthörerbeitrags kann aus Gründen der Billigkeit zur Vermeidung sozialer Härten eine Ermäßigung oder Befreiung zugelassen werden.

Ein Antrag auf Ermäßigung oder Befreiung muss rechtzeitig vor Fälligkeit des Beitrags gestellt werden. Er ist zu begründen und mit Nachweisen zu belegen.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abgabenordnung der Folkwang Universität der Künste vom 26.07.2011 (Nr. 85 Amtliche Mitteilungen) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Folkwang Universität der Künste vom 06.04.2016.

Essen, den 06.04.2016

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert